

Informationen zum Betrieb eines Röntgenfluoreszenzanalysators (RFA)

Der Betrieb eines Röntgenfluoreszenzanalysators bedarf nach § 3 Abs. 1 Röntgenverordnung (RöV) der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

In Bayern sind die Gewerbeaufsichtsämter bei den jeweiligen Regierungen zuständig.

Folgende Unterlagen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

1. Genehmigungsantrag nach Röntgenverordnung.
 - Formblatt StMUGV-002 Anzeige-Genehmigung-RöV
2. Aktueller Prüfbericht eines zugelassenen Sachverständigen.
 - Zugelassene Sachverständige - siehe Merkblatt StMUGV-001 Behördliche Verfahren zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen im Freistaat Bayern
3. Qualifikationsnachweis des Strahlenschutzverantwortlichen bzw. Strahlenschutzbeauftragten:
Als Qualifikation ist mindestens die Fachkunde entsprechend der Fachkundegruppe R2 der Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung, eingeschränkt auf die Anwendung tragbarer Röntgenfluoreszenzanalysatoren, erforderlich.
Diese eingeschränkte Fachkunde wird erworben durch mindestens Facharbeiterausbildung, Strahlenschutzkurs nach Fachkundegruppe R2 sowie eine eintägige Einweisung einschließlich Konkretisierung der betriebsinternen Strahlenschutzanweisung durch den Hersteller bzw. Lieferanten.
4. Ggf. schriftliche Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten.
 - Formblatt StMUGV-003 Strahlenschutzbeauftragter-RöV

Allgemeine Hinweise:

1. Das Analysegerät darf nur betrieben werden, wenn eine für dieses Gerät fachkundige Person (Strahlenschutzverantwortlicher, zuständiger Strahlenschutzbeauftragter) jederzeit erreichbar ist.
2. Mit diesem Gerät dürfen nur Personen umgehen, die dafür eine Einweisung erhalten haben und die Fachkunde bzw. die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.
3. Personen, die das Analysegerät anwenden, sind vor Beginn der Tätigkeit über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und den für ihre Beschäftigung oder ihre Anwesenheit wesentlichen Inhalt der Röntgenverordnung sowie der Genehmigung zu unterweisen.
Die Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr zu wiederholen.
Die Unterweisung gilt als Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz.
4. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisung sind Aufzeichnungen zu führen, die von der unterwiesenen Person zu unterzeichnen sind.
Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang nach der Unterweisung aufzubewahren.
5. Das Gerät darf nur in der vom Hersteller vorgeschriebenen Weise betrieben werden.
6. Es ist eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 15a RöV zu erstellen und den Anwendern bekannt zu geben, in der u. a. die Hinweise und Bemerkungen des Sachverständigen im Sachverständigenprüfbericht berücksichtigt sind.
7. Sofern das Analysegerät außerhalb des Werksgeländes betrieben werden soll, ist dies im Genehmigungsantrag zu beantragen.
8. Den Genehmigungsantrag und die Formblätter finden Sie unter:

www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/GAA/Formulare.php

